Reglement

über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 22. November 2023

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen, gestützt auf § 45 des Gesetzes über das Gesundheitswesens des Kantons Thurgau¹, erlässt,

I. Organisation und Verwaltung

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt den Betrieb sowie den Unterhalt des Friedhof- und Bestattungswesen für das gesamte Gebiet der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen [Gemeinde] fest.

Art. 2

Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

- ¹ Die Friedhöfe sind Eigentum der evangelischen und katholischen Kirchgemeinde.
- ² Die evangelische und katholische Kirchgemeinde gewähren der Gemeinde auf ihren Friedhöfen ein unentgeltliches Nutzungsrecht für Bestattungen.

Art. 3

Friedhofkommission

- ¹ Die Friedhofkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und je einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaften sowie der Leiterin oder dem Leiter Bestattungsamt.
- ² Den Vorsitz führt das Mitglied des Gemeinderates.
- ³ Die Friedhofkommission nimmt folgende Aufgaben war:
 - a. Vollzug des Friedhof- und Bestattungsreglements;
 - b. Gestaltung der Friedhöfe (Art. 18ff.);
 - c. Organisation und Aufsicht über den Unterhalt der Friedhofanlage.

Art. 4

Bestattungsamt

Die Leiterin oder der Leiter des Bestattungsamtes führt die Bestattungskontrolle und ist für die Organisation der Bestattungen zuständig. Das Bestattungsamt unterstützt die Finanzverwaltung in der Besorgung des Rechnungswesens für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

1

¹ RB 810.1.

Kosten

Die Kosten für die Bestattung sind gemäss Anhang grundsätzlich von der Gemeinde zu tragen.

Art. 6

Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

Folgende Personen haben einen unentgeltlichen Bestattungsanspruch auf den Friedhöfen der Gemeinde:

- a. alle verstorbenen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Schönholzerswilen:
- b. alle Personen, die insbesondere aus Pflegegründen ihren Wohnsitz in Schönholzerswilen aufgeben mussten und dennoch einen gewichtigen persönlichen Bezug zur Gemeinde Schönholzerswilen haben;
- c. die im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekannten Leichen;
- d. die im Gemeindegebiet verstorbenen Personen ohne festen Wohnsitz;
- e. die im Gemeindegebiet verstorbene Personen für deren Rücktransport in die Wohnsitzgemeinde keine Zuständigkeit bezüglich Kostenübernahme festgestellt werden kann.

Art. 7

Bestattungen mit Kostenfolgen

- ¹ Die in der Gemeinde angefallenen Bestattungskosten für verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz, werden den Angehörigen vom Bestattungsamt in Rechnung gestellt.
- ² Verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz haben eine Grabplatzgebühr gemäss Anhang zu entrichten.
- ³ Die Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person zum Todeszeitpunkt hat einen Kostenanteil zu leisten. Der Kostenanteil richtet sich nach den Bestattungskosten, welche in der Wohnsitzgemeinde entstanden wären.

Art. 8

Bestattungsart

- ¹ Die Bestattungsarten richten sich nach dem Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau.² Zulässig sind Erd- und Feuerbestattungen.
- ² Auf bekannte Anordnung der verstorbenen Person bezüglich Bestattungsart ist einzutreten.
- ³ Sind keine Anordnungen bekannt, bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattungsart.
- ⁴ In allen übrigen Fällen wird eine Feuerbestattung durch das Bestattungsamt angeordnet.
- ⁵ Für jede Leiche ist ein einzelner Sarg oder eine einzelne Urne zu verwenden.

Art. 9

Übrige Bestattungen

Alle übrigen Bestattungen unterliegen der Bewilligung der Friedhofskommission. Sie legt die Kosten und Gebühren dafür fest.

² RB 810.1.

II. Wegleitung bei Todesfällen

Art. 10

Überführung

- ¹ Das Bestattungsamt veranlasst die Überführung der verstorbenen Person innerhalb des Gemeindegebietes und bei Einäscherung zum Krematorium.
- ² Es veranlasst, sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnerinnen und Einwohnern, die ausserhalb des Gemeindegebiets gestorben sind.

Art. 11

Transporte

Für Leichentransporte sind ausschliesslich Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

Art. 12

Aufbahrung

- ¹ Der Kühlkatafalk im Aufbahrungsraum Wuppenau steht folgenden verstorbenen Personen zur Verfügung:
 - a. allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde;
 - b. allen Personen, die in der Gemeinde bestattet werden;
 - c. allen in der Gemeinde Schönholzerswilen verstorbenen Personen, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Art. 13

Frist

Die Leichen dürfen nicht früher als 48 Stunden und sollen nicht später als 120 Stunden nach dem Tod beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Staatsanwaltschaft.

Art. 14

Bestattungstermine

- ¹ Das Bestattungsamt legt in Einvernahme mit den Angehörigen und dem Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.
- ² Bestattungen sind von Montag bis Samstag zwischen 09.00 und 16.00 Uhr anzusetzen. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.
- ³ Bestattungstermine ausserhalb des vorgesehenen Zeitrahmens sind vom Bestattungsamt und vom Pfarramt zu bewilligen.

Art. 15

Abdankung

Die Abdankung ist Sache der Angehörigen.

Art. 16

Ausführung der Bestattung

Sämtliche Bestattungen sind durch den vom Gemeinderat gewählten Bestatter vorzunehmen.

² Die aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen im Aufbahrungsraum besucht werden, sofern dies nicht aus Hygieneoder Pietätsgründen zu unterbleiben hat.

Amtliche Todesanzeige

- ¹ Das Bestattungsamt veranlasst die amtliche Todesanzeige von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern vor der Bestattung. Darin werden die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung publiziert.
- ² Eine Verzichtserklärung auf die amtliche Todesanzeige ist beim Bestattungsamt abzugeben.

III. Gestaltung und Unterhalt

Art. 18

Anordnung der Gräber

Die Anordnung der Gräber wird im Friedhofplan festgelegt. Das Bestattungsamt erstellt den Friedhofplan.

Art. 19

Gräberarten

Es sind folgende Gräber vorzusehen:

- a. Einzelgräber für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten siebten Altersjahr;
- b. Einzelgräber für Erdbestattungen von Personen über acht Jahren;
- c. Einzelgräber für Urnen von Kindern und Erwachsenen;
- d. Gemeinschaftsgrab für Urnen auf dem evangelischen Friedhof.

Art. 20

Masse der Grabstätten

¹ Folgende Masse sind für die eingefassten Gräber festgelegt:

Länge Breite

Erdbestattung 130cm 80cm

Urnenbestattung 100cm 70cm

- ² Die Tiefe der Gräber beträgt bei einer Erdbestattung 140cm und bei einer Urnenbestattung 60cm.
- ³ Der seitliche Abstand zwischen den Einzelgräbern beträgt 20cm und die Wegbreite zwischen den Grabreihen 90cm.

Art. 21

Anforderungen an Grabzeichen

- ¹ Jedes neue Grab erhält ein einfaches Holzkreuz (katholisch) oder einen Grabbezeichnungsständer (evangelisch). Diese können später durch das definitive Grabzeichen ersetzt werden.
- ² Zulässige Materialien sind alle Gesteinsarten, Schmiedeisen, Bronze und haltbare Holzarten.
- ³ Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören und die Pietät nicht verletzten.
- ⁴ Massive Fundamente für die Grabmäler oder jegliche Arten von Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
- ⁵ Nicht diesen Kriterien entsprechende Grabzeichen müssen auf Verlangen der Friedhofkommission auf eigene Kosten abgeändert oder entfernt werden.

Erstellen Grabzeichen

- ¹ Das Aufstellen eines Grabmales ist fakultativ. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabdenkmäler bedarf der Genehmigung durch das Bestattungsamt. Entsprechende Gesuche sind mit folgenden Angaben einzureichen:
 - a. Zeichnung im Massstab 1:10;
 - b. Angaben über Materialien sowie Bearbeitung; und
 - c. Art der Beschriftung mit genauem Wortlaut.
- ² Grabmäler können frühestens zehn Monate nach der Bestattung erstellt werden, bei Urnengräbern nach drei Monaten. Dabei ist der Friedhofgärtner zwei Tage zuvor in Kenntnis zu setzen.
- ³ Ohne Bewilligung erstellte Grabmäler sind auf Anordnung der Friedhofskommission abzuändern oder zu entfernen.

Art. 23

Gemeinschaftsgrab

- ¹ Das Gemeinschaftsgrab dient zur Beisetzung mehrerer Urnen von Verstorbenen.
- ² Die Asche von Verstorbenen wird ausschliesslich in Oeko-Urnen um das Grabmal herum oder in der Gemeinschafts-Grabwiese beigesetzt.
- ³ Der Ort, an welchem die Urne liegt, wird nicht markiert. Die Gemeinde führt durch das Bestattungsamt einen Liegeplan.
- ⁴ Bestattungen sind mit oder ohne Inschrift möglich. Wenn eine Beschriftung erwünscht ist, werden die Namen der Verstorbenen fortlaufend auf den Steinplatten in einer Buchstabenhöhe von ca. 2.5cm eingraviert. Die Kosten dafür werden den Angehörigen verrechnet.
- ⁵ Das Aufstellen von jeglichem Grabschmuck ist zum Zeitpunkt der Bestattung und während vier Wochen danach erlaubt. Die Abräumung des Grabschmucks ist Sache der Angehörigen.

Art. 24

Instandhaltung Grabmäler

- ¹ Weist eine Grabstätte offensichtliche Mängel wie schiefstehendes, umgefallenes oder beschädigtes Grabmal oder starke Verschmutzung auf, werden die Angehörigen durch die Friedhofkommission darüber informiert.
- ² Werden angezeigte Mängel nicht innert festgesetzter Frist behoben, können Grabmale auf Weisung der Friedhofkommission entfernt werden.

Art. 25

Unterhalt und Bepflanzung von Grabstätten

- ¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterlassenen. Diese Verpflichtung kann durch eine im Voraus für eine Anzahl Jahre zu entrichtende Gebühr der politischen Gemeinde oder einem Gärtner übertragen werden.
- ² Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber oder den Fussweg beeinträchtigen, sind auf Verlangen zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- ³ Werden die Sorgfaltspflichten zur Instandstellung und Bepflanzung der Gräber verletzt, werden diese Grabstätten in einfacher Bepflanzung von der Gemeinde unterhalten. Die daraus entstehenden Kosten werden vollumfänglich den Angehörigen weiterverrechnet.

Friedhofbegehung

- ¹ Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Er ist für jede Person zugänglich.
- ² Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofs haben jegliches ungebührendes Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist untersagt:
 - a. Übermässiger Lärm;
 - b. Verwüstung von Pflanzen;
 - c. Beschädigung von Grabstätten und Anlagen.
- ³ Besondere Abdankungen auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung durch die Friedhofkommission.
- ⁴ Das Mitführen von Haustieren ist untersagt.
- ⁵ Den Anordnungen und Weisungen der Funktionärinnen und Funktionären sowie des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Art. 27

Liegezeiten

- ¹ Für alle Grabstätten gilt vom Datum der ersten Beisetzung eine Ruhefrist von 20 Jahren.
- ² Die Beisetzung von verstorbenen Angehörigen in bestehende Gräber ist jederzeit möglich. Die Ruhefrist der ersten Bestattung wird nicht verlängert.

Art. 28

Aufhebung von Grabstätten

- ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Friedhofskommission die gesamte Räumung des entsprechenden Grabfeldes beantragt und durch den Gemeinderat angeordnet.
- ² Der Beschluss ist den bekannten Angehörigen schriftlich zu eröffnen. Zudem erfolgt die Publikation durch das Bestattungsamt im Kantonalen Publikationsorgan und dem Gemeindeinformationsblatt. Die Angehörigen werden ersucht für die Räumung des betreffenden Grabplatzes, genauer die Entfernung des Grabsteins und des Grabschmuckes, besorgt zu sein.
- ³ Wird der Grabplatz nicht innert angekündigter Frist geräumt, so trifft die Friedhofkommission entsprechende Massnahmen. Auf Antrag der Friedhofkommission obliegt dem Gemeinderat die Möglichkeit zur Androhung der Ersatzvornahme unter Kostenfolgen.

Art. 29

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern oder Grabbepflanzungen, die durch höhere Gewalt, ungenügenden Unterhalt oder Drittpersonen verursacht werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30

Rechtsmittel

Gegen Entscheide ausführender Organe kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Aufhebung bisheriges Recht

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden Reglemente und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom April 2008.

Art. 32

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen per 1. Januar 2024 in Kraft.

Schönholzerswilen, 22. November 2023

Der Gemeindepräsident:

Ernst Schärrer

Die Gemeindeschreiberin:

Jeannine Rüegger

Anhang - Gebührenordnung

zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Kostenübernahme durch die Gemeinde

Die Politischen Gemeinde Schönholzerswilen [Gemeinde] übernimmt für Einwohnerinnen und Einwohner folgender Bestattungskosten nach Art. 5 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen:

- a. die amtliche Todesanzeige
- b. den Normalsarg und die Einsargung
- c. die Überführung innerhalb der Region
- d. das Glockengeläute
- e. die Kremation inkl. Der Oeko-Urne
- f. das Öffnen und Zudecken des Grabes
- g. die Bezeichnung des Grabes
- h. die Überlassung eines Grabplatzes für die Zeit der Grabesruhe

Unterhalt Gemeinschaftsgrab

Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird den Angehörigen nach der Bestattung eine einmalige Gebühr von CHF 500.- in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Kosten für Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohner

Folgende Kosten werden den Angehörigen von Nichteinwohnerinnen und Nichteinwohnern verrechnet und nicht durch die Gemeinde getragen:

a.	Grabstättengebühr	CHF	1'000
b.	Erdbestattung (manueller Aushub)	CHF	1'100
c.	Erdbestattung (maschineller Aushub)	CHF	930
d.	Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab	CHF	273
e.	Urnenbeisetzung	CHF	330
f.	Friedhofvorsteher	CHF	50
g.	Grabzeichen (kath.)	nach A	Aufwand des Herstellungsunternehmens

Vom Gemeinderat Schönholzerswilen beschlossen am 25. September 2023.

Von der Gemeindeversammlung Schönholzerswilen beschlossen am 22. November 2023.

Schönholzerswilen, 23. November 2023

Der Gemeindepräsident:

Ernst Schärrer

Die Gemeindeschreiberin:

Jeannine Rüegger

1